



## SWEDISH NEWS FLASH

### VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER

Jürgen Bush  
(Berlin) jbu@msa.se

### REDAKTION

Susanne Bärlein  
(Frankfurt) sba@msa.se

## MANNHEIMER SWARTLING

### BERLIN

Mauerstraße 83-84  
10117 Berlin  
Phone: +49 30 22 66 990  
Telefax: +49 30 22 66 9910

### FRANKFURT

Bockenheimer Landstraße 51-53,  
60325 Frankfurt am Main,  
Phone: +49 69 974 01 20  
Telefax: +49 69 974 01 210

This newsletter is distributed solely for informational purposes and should not be regarded as legal advice. The newsletter may be quoted as long as the source is specified.

## Das neue schwedische Wettbewerbsrecht

Seit dem 1. Juli 2008 ist in Schweden ein neues Vertriebsmaßnahmen-gesetz (*Schw. Marknadsföringslag*, nachstehend „MFL“) in Kraft, das vorrangig die Vorgaben der von der EU erlassenen Richtlinie 2005/29/EG vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmern und Verbrauchern umsetzt.

Das schwedische Wettbewerbsrecht, das seit den 1970er Jahren stark verbraucherschützenden Charakter hatte und weniger auf die Interessen der Wettbewerber ausgerichtet war, erfuhr bereits durch das Vertriebsmaßnahmen-gesetz von 1996 umfassende Änderungen, mit denen die Rechte von Wettbewerbern gestärkt wurden. Erst seitdem gibt es, analog zum deutschen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, eine Generalklausel, nach der unbillige Maßnahmen im Geschäftsverkehr verboten sind, ebenso wie einen Katalog ausdrücklich verbotener Vertriebsmaßnahmen. Bei Verstößen gegen die Generalklausel bzw. den Verbotskatalog können seitdem neben dem bereits seit 1971 institutionalisierten Verbraucherombudsmann (*Schw. Konsumentombudsman*) gleichrangig auch vom Wettbewerbsrecht betroffene Interessengruppen, z.B. Wettbewerber oder Verbraucher-vereinigungen, unmittelbar Unterlassungsklage vor dem erstinstanzlichen Gericht in Stockholm (*Schw. Stockholms Tingsrätt*) erheben und dies, im Fall des Verstoßes gegen den besonderen Verbotskatalog, auch mit einer Schadensersatzklage verbinden. Durch die jüngsten Änderungen von 2008 wurden die Rechte der Wettbewerber weiter gestärkt, was sich schon darin zeigt, dass der Anwendungsbereich des MFL nicht auf den von der Richtlinie erfassten Kontakt zwischen Verbrauchern und Unternehmern beschränkt ist, sondern auch den B2B-Bereich erfasst. ▶



MANNHEIMER  
SWARTLING

Die Neuerungen von 2008 erfassen zunächst die in der europäischen Richtlinie in Anhang I aufgezählten, in jedem Fall als unlauter anzusehenden Geschäftspraktiken, die in den besonderen Verbotskatalog aufgenommen wurden. Über den Regelungsgehalt der Richtlinie hinaus wurde außerdem statuiert, dass die Liste auch Anwendung findet, wenn sich die konkrete Vertriebsmaßnahme ausschließlich an andere Gewerbetreibende richtet. Erweitert wurde auch die Legaldefinition der Vertriebsmaßnahme, so dass nunmehr auch Maßnahmen nach Vertragsschluss vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Die Änderung soll nach den Erwägungen der Regierung insbesondere irreführende Angaben zu Verjährungs-, Reklamations- oder Garantiefristen erfassen.

Erstmals durch die Neuerungen in 2008 besteht nun ein ausdrückliches Verbot aggressiver Werbung. Allerdings wurde diese Bestimmung, ebenso wie die allgemeine Generalklausel und die Bestimmung zu irreführender Werbung, unter den Vorbehalt einer Bagatellschwelle gestellt. Ein Verstoß ist nur dann anzunehmen, wenn die Fähigkeit des Empfängers, eine wohlbegründete Entscheidung zu treffen, tatsächlich beeinträchtigt wird oder dies jedenfalls wahrscheinlich ist. Im Fall der aggressiven Werbung und bei Einschlägigkeit der allgemeinen Generalklausel muss die Beeinträchtigung darüber hinaus „in spürbarer Weise“ (*Schw. i märkbar mån*) erfolgen, was vom Verbraucherombudsmann und dem schwedischen Verbraucheramt (*Schw. Konsumentverket*) als Schwächung des Verbraucherschutzes gewertet wird.

Aufgegeben wurde auch die generelle Informationspflicht von Gewerbetreibenden, im Rahmen des Vertriebs für Verbraucher besonders bedeutsame Informationen bereitzustellen. Auch betreffend die Frage, ob eine Irreführung durch Unterlassen vorliegt, wurde eine Einschränkung zugunsten der werbenden Unternehmer vorgenommen: Bei der Bewertung, ob ein Verstoß durch Unterlassen vorliegt, sind die Beschränkungen des jeweils verwendeten Kommunikationsmittels zu berücksichtigen.

Die einzige Regelung, die ausschließlich für den Kontakt zwischen Unternehmern und Verbrauchern gilt, behandelt die von der Richtlinie vorgegebene „Aufforderung zum Kauf“ (§ 10 MFL). Bei diesen Kaufangeboten (*Schw. Köperbudande*) wird der Gewerbetreibende verpflichtet, Angebote stets mit den prägenden Eigenschaften des Produktes wie Preis, Identität und Anschrift des Anbieters sowie den maßgeblichen Vertragsbedingungen zu bewerben. Die einzige Ausnahme gilt bei sogenannter Teaser-Werbung, die seit der jüngsten Änderung des MFL auch normiert und damit grundsätzlich zulässig ist. In diesem Fall ist die Angabe der Identität entbehrlich.

Die jüngsten Änderungen des schwedischen Wettbewerbsrechts haben in der Gesamtbetrachtung zu einer weiteren Annäherung an das kontinentaleuropäische Recht geführt, auch wenn nationale Besonderheiten, wie z.B. das Klagerecht des Verbraucherombudsmanns oder die Verhängung der Marktstörungsabgabe, verbleiben.



# Verurteilung im so genannten Pirate-Bay-Prozess

---

Das Landgericht in Stockholm hat am 17. April 2009 vier Personen zu je einem Jahr Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung verurteilt.

In dem so genannten Pirate-Bay-Prozess stellte sich die Frage, ob die vier Personen sich dadurch strafbar gemacht haben, dass sie ihren Online-Dienst „The Pirate Bay“ im Internet zur Verfügung gestellt und es dadurch den Benutzern mit Hilfe einer so genannten BitTorrent-Technik ermöglicht haben, File-sharing von urheberrechtlich geschütztem Material zu betreiben.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass mit Hilfe der Webseite File-sharing von Musik, Filmen und Software in dem von der Anklage behaupteten Umfang betrieben wurde. Durch das Zur-Verfügung-Stellen einer Webseite, die eine umfangreiche Suchfunktion, benutzerfreundliche Upload- und Speichermöglichkeiten sowie andere ähnliche Funktionen beinhaltet, haben sich die Angeklagten nach Auffassung des Gerichts der Förderung von illegalem File-sharing

und damit des Verstoßes gegen das Urheberrecht schuldig gemacht. Die vier Personen hätten zusammengearbeitet, um „The Pirate Bay“ betreiben und weiterentwickeln zu können, wobei sich sämtliche Mitarbeiter darüber bewusst gewesen seien, dass sich unter dem ausgetauschten Material auch urheberrechtlich geschützte Werke befanden. Bei der Verurteilung wurde u. a. auch die Tatsache berücksichtigt, dass die Webseite und ihre Funktionen auf eine kommerzielle und organisierte Art und Weise betrieben wurden.

Da sich die Angeklagten schuldig gemacht haben, wurden sie zu Entschädigung und Schadensersatz gegenüber den Tonträger- und Filmunternehmen verpflichtet, deren Rechte verletzt wurden. Die erlittenen Schäden wurden insgesamt auf über 10 Millionen Euro geschätzt. Das Gericht fand jedoch in Anbetracht aller Umstände, dass ein Schadensersatz von ca. 3 Millionen Euro (30 Millionen Kronen) angemessen sei.





## Regress gegen anderes Verwaltungsratsmitglied bei persönlicher Haftung in schwedischer Aktiengesellschaft

---

Am 5. Mai 2009 hat das höchste schwedische Gericht für Zivil- und Strafsachen, Högsta Domstolen (nachstehend „HD“), eine wegweisende Entscheidung hinsichtlich der Regressmöglichkeiten zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern einer schwedischen Aktiengesellschaft (*Schw. Aktieföretag, AB*) getroffen.

Nach schwedischem Recht hat der Verwaltungsrat (*Schw. Styrelsen*) eine Handlungspflicht, sobald Grund zur Annahme besteht, dass die Eigenmittel der Gesellschaft auf weniger als die Hälfte des eingetragenen Grundkapitals gesunken sind. In einem solchen Fall hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Kontrollbilanz zu erstellen und diese durch die Revisoren prüfen zu lassen. Ein Unternehmen hatte finanzielle Probleme bekommen und die Kontrollbilanz im hier entscheidungsrelevanten Fall zeigte, dass über die Hälfte der Eigenmittel verbraucht waren. In solchen Fällen ist der Verwaltungsrat dazu verpflichtet, unverzüglich eine Hauptversammlung zu der Frage einzuberufen, ob die Gesellschaft liquidiert werden soll. Die Verwaltungsratsmitglieder blieben jedoch untätig. Einer der Gesellschafter des hier betroffenen Unternehmens, der auch Verwaltungsratsmitglied war, beglich daraufhin Steuerschulden in Höhe von 190.000 SEK.

In seinem Urteil hat der HD jetzt festgestellt, dass ein Verwaltungs-

ratsmitglied, welches Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllt, gegen andere Verwaltungsratsmitglieder Regress nehmen kann. Laut Urteil des HD haften Verwaltungsratsmitglieder solidarisch für die Schulden der Gesellschaft, die ab dem Zeitpunkt, da der Verwaltungsrat zum Handeln verpflichtet war, entstehen. Der HD hat weiter entschieden, dass die solidarische Haftung alle Verpflichtungen der Gesellschaft umfasst, d.h. auch Steuerschulden.

Nach dieser Entscheidung des HD kann ein Verwaltungsratsmitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen, ohne dass die Mithaftung erst von den Gläubigern geltend gemacht wird. Dieses Verwaltungsratsmitglied tritt dann an die Stelle der Gläubiger und kann die anderen Verwaltungsratsmitglieder in Regress nehmen. Mit diesem Urteil des HD steht nunmehr fest, dass die Regressmöglichkeiten eines Verwaltungsratsmitglieds gegenüber den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern also nicht davon abhängen, dass zunächst ein Gläubiger die Mithaftung geltend gemacht hat oder dass die Verwaltungsratsmitglieder zuvor eine solche solidarische Haftung explizit vereinbart haben. Vielmehr führt allein die Entstehung einer Forderung gegen die Gesellschaft nach Eintritt der Handlungspflicht des Verwaltungsrats schon zur gesamtschuldnerischen Haftung aller Verwaltungsratsmitglieder.